



Uster, 7. Mai 2024

Nr. 71/2024

V4.04.70

Zuteilung: KPB

**WEISUNG 71/2024 DES STADTRATES: REVISION
ORTSPLANUNG; PROJEKT «STADTRAUM USTER 2035»;
PHASE 2, REVISION KOMMUNALE RICHTPLANUNG;
FESTSETZUNG**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 22 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung, datiert vom 7. Mai 2024, bestehend aus**

Den Richtplankarten, Massstab 1:10 000:

Richtplankarte Teil Siedlung, Karte I: Siedlung

Richtplankarte Teil Siedlung, Karte II: Klima

Richtplankarte Teil Landschaft

Richtplankarte Teil Mobilität, Karte I: MIV/ÖV

Richtplankarte Teil Mobilität, Karte II: Fussverkehr

Richtplankarte Teil Mobilität, Karte III: Veloverkehr

Richtplankarte Teil Öffentliche Bauten und Anlagen

Dem Richtplantext zu den Richtplanteilen, inkl. Themenkarten:

Teil Siedlung

Teil Landschaft

Teil Mobilität

Teil Öffentliche Bauten und Anlagen

wird als Ersatz und in Aufhebung der Gesamtplanung (genehmigt am 15. Januar 1986) festgesetzt.

- 2. Vom Bericht zu den Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) zur öffentlichen Auflage, datiert vom 7. Mai 2024, wird Kenntnis genommen.**
- 3. Vom Bericht zu den Einwendungen nach § 7 PBG zur Anhörung, datiert vom 7. Mai 2024, wird Kenntnis genommen.**
- 4. Vom Planungsbericht gemäss Art. 47 der «Raumplanungsverordnung» (RPV) vom 7. Mai 2024 wird Kenntnis genommen.**
- 5. Der Versorgungsplan des kommunalen Gesamtplans (genehmigt am 15. Januar 1986) wird ersatzlos aufgehoben.**



- 6. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.**
- 7. Der Stadtrat wird beauftragt, die Festsetzung in den entsprechenden Organen mit den notwendigen Rechtsmittelbelehrungen öffentlich bekannt zu machen.**
- 8. Der Stadtrat wird beauftragt, nach Ablauf der Referendums- und der Stimmrechtsbeschwerdefrist, sowie einer allfälligen Volksabstimmung, die Genehmigung des kommunalen Richtplans bei der Baudirektion zu beantragen.**
- 9. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann



**GESCHÄFTSFELD STADTRAUM UND NATUR /
LEISTUNGSGRUPPE STADTPLANUNG**

A Strategie Uster 2030

Handlungsfelder

Stadt für alle – «In Uster gehört jede und jeder dazu»

Die Vielfalt seiner Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben zählen zu den Qualitäten der Stadt

Stadtentwicklung – «Uster wächst nachhaltig»

Uster wächst und schafft Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt

Standortförderung - «Uster ist im Grossraum Zürich ein wichtiger Akteur»

Mit dem Ziel, die Arbeitsplätze parallel zur wachsenden Wohnbevölkerung zu entwickeln, nutzt Uster Potenziale

Massnahmen

Uster fördert ein vielfältiges Wohnangebot, zukunftsgerichtete Wohnformen und den gemeinnützigen Wohnungsbau.

Das Zentrum wird fussgängerfreundlich und attraktiv. Uster steigt um und entwickelt sich zur velo- und ÖV-freundlichen Stadt.

Der Massnahmenplan Klima bildet die Basis für ein klimafreundliches Uster.

Frei- und Erholungsräume sorgen für eine hohe Lebensqualität.

Uster erkennt neue Arbeitswelten und ist interessanter Standort im Grossraum Zürich.

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend

Z 01:

Interdisziplinär und fachlich fundierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Stadtentwicklung unter Einbezug sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Sichtweisen.

Z 02:

Sicherstellung der städtebaulichen Qualität durch situative Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung an die sich ändernden Bedürfnisse von Bevölkerung, Wirtschaft sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend

L 02: Richtplanung



B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	keine
Einmalig Laufende Rechnung	Fr. im Globalkredit Jahr noch nicht enthalten
Folgekosten total	Fr.
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. im Globalkredit ab Jahrezustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung
Begründung bei
Veränderung:

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc.



A. Ausgangslage

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung der Stadt Uster ist bald 40-jährig. Die lange Beständigkeit der planungsrechtlichen Vorgaben verhalf Uster zu einer prosperierenden Entwicklung. Der der Stadt Uster verliehene Wakkerpreis und der Schulthess Gartenpreis bezeugen die erreichten Qualitäten. Andererseits haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben seit der Festsetzung stark gewandelt. Dazu gehören der kantonale und der regionale Richtplan sowie gesetzliche Vorgaben betreffend Mehrwertausgleich, gemeinnütziger Wohnungsbau, Klimaanpassung oder die Harmonisierung der Baubegriffe. Das prognostizierte Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich, der vorgesehene Ausbau des S-Bahnnetzes und die im kantonalen Richtplan für Uster definierten Wachstumsvorgaben stellen die Stadt zudem vor grosse planerische Herausforderungen.

Aus diesem Grund lancierte der Stadtrat im Oktober 2016 das Projekt «Stadtraum Uster 2035» zur Revision der Ortsplanung (SRB Nr. 558/2016). Der Revision der Planungsinstrumente, kommunale Richtplanung (behördenverbindlich) und kommunale Nutzungsplanung (eigentümerverbindlich) wurde die Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) vorgelagert. Für die Phasen 1 (STEK) und 2 (Richtplanrevision) hat der Gemeinderat am 23. Januar 2017 einen Rahmenkredit von 1,67 Mio. Franken bewilligt (Antrag 87/2016).

Nach gut zweijähriger Bearbeitungszeit mit einem intensiven partizipativen Verfahren setzte der Stadtrat das STEK fest (SRB Nr. 314/2019). Der Gemeinderat nahm mit der Weisung 48/2019 davon Kenntnis. Aufgrund der geänderten überkommunalen Planungsabsichten zum Strassenprojekt Uster West galt es, das STEK bezüglich der Bahnquerungs-Thematik zu aktualisieren. Der Stadtrat liess folglich einen STEK-Ergänzungsbericht erarbeiten. Der Ergänzungsbericht wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 499/2020, analog zum STEK, eigenverbindlich festgesetzt. Der Gemeinderat nahm mit der Weisung 78/2021 davon Kenntnis. Die erste Phase von «Stadtraum Uster 2035» war damit erfolgreich abgeschlossen.

Ende 2019 starteten die Arbeiten zur Revision der kommunalen Richtpläne (Beschluss Nr. 532/2019 des Stadtrats). Der kommunale Gesamtplan der Stadt Uster (Siedlungsplan, Landschaftsplan, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, Versorgungsplan, Verkehrsplan) wurde 1986 vom Regierungsrat genehmigt. Seither wurden nur geringfügige Überarbeitungen vorgenommen, meist in Zusammenhang mit Gestaltungsplanverfahren. Für die Gesamtrevision bildeten das STEK und der Ergänzungsbericht eine wichtige Grundlage.

B. Inhalt und Stossrichtungen

Aufbau

Die revidierte kommunalen Richtplanung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Richtplankarten Massstab 1:10 000 (behördenverbindlich)
 - Teil Siedlung
 - Karte I: Siedlung
 - Karte II: Klima
 - Teil Landschaft
 - Teil Mobilität
 - Karte I: MIV/ÖV
 - Karte II: Fussverkehr
 - Karte III: Veloverkehr
 - Teil Öffentliche Bauten und Anlagen



- Richtplantext zu den Richtplanteilen inkl. Themenkarten (behördenverbindlich)
 - Teil Siedlung
 - Teil Landschaft
 - Teil Mobilität
 - Teil Öffentliche Bauten und Anlagen
- Erläuternder Bericht (informativ)
- Berichte zu den Einwendungen aus öffentlicher Auflage und Anhörung nach § 7 PBG (informativ)

Ferner ist die Aufhebung der Gesamtplanung 1986 formell ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Revision.

Stossrichtungen

Der kommunale Richtplan zielt auf eine nachhaltige Raumentwicklung. Basierend auf der Strategie «Uster 2030», dem STEK und dem Massnahmenplan Klima weist die Planung folgende Stossrichtungen auf:

Die Siedlungsentwicklung findet mehrheitlich im Bestand statt und richtet sich nach innen.

Nach den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes ist mit dem Boden haushälterisch umzugehen. Gleichzeitig sollen gemäss der kantonalen Planung auf kommunaler Ebene mittels Innenentwicklung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass in Uster bis 2035 42 000 Personen wohnhaft sein und rund 20 000 Arbeitsplätze bestehen können. Der Richtplan sieht daher keine unmittelbare Aktivierung von Reservezonen vor. Durch die gebietsweise Verdichtung im Westen der Stadt soll das Wachstum an geeigneten Lagen ermöglicht werden. Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind in zwei Ausnahmefällen vorgesehen, um die Infrastrukturen der öffentlichen Hand auf die neuen Bedürfnisse anpassen zu können. Die Bezeichnung von Arbeitsplatz- und Mischgebieten sichert Raum für die Entwicklung des Arbeitsplatzstandorts Uster.

Usters bauliches Erbe wird gewahrt und bestehende Qualitäten werden gestärkt.

Die im STEK ermittelten Identitäten und Qualitäten der Ustermer Ortsteile und Aussenwachen werden durch Handlungsaufträge zum Ortsbildschutz gewahrt. In Gebieten, zu welchen sich Einträge in übergeordneten Ortsbildinventaren befinden, wird auf eine Verdichtung mehrheitlich verzichtet. Dies führt insbesondere zum Erhalt der heutigen baulichen Dichten im Osten der Stadt und den Aussenwachen.

Die guten Voraussetzungen von Uster für ein langfristig angenehmes Stadtklima werden genutzt.

Die Richtplanung berücksichtigt die heute vorhandenen Kaltluftströme und fördert die klimawirksame Gestaltung von Freiräumen und Strassenräumen. Auch enthält sie Vorgaben für eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung im Rahmen der BZO-Revision.

Die wertvollen Landschaftsräume in und um Uster werden erhalten und gestärkt.

Der Nutzungsdruck auf dem Gemeindegebiet der Stadt Uster und insbesondere innerhalb der Erholungsräume nimmt aufgrund des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums zu. Gleichzeitig steigen die räumlichen Anforderungen bezüglich Biodiversität und Stadtklima. Zur Schonung der Landschaft werden daher mit dem Richtplan die Erholungsnutzungen auf die siedlungsbezogenen Freiräume und die Landschaftskammern Seefeld und Uster-Nänikon konzentriert. Wichtige Naturräume werden damit entlastet.

Die Stadtnatur ist Teil der Siedlungsentwicklung.

Der Richtplan bezeichnet wichtige Freiräume und Vernetzungskorridore im Siedlungsgebiet, welche neben ihrer Erholungsfunktion einen wesentlichen Beitrag für ein angenehmes Lokalklima und eine intakte Stadtnatur leisten sollen.



Uster bleibt eine Stadt der kurzen Wege mit polyzentralen Strukturen.

Mit spezifischen Nutzungsvorgaben werden die Weichen für eine ausgewogene Nutzungsstruktur der Stadt Uster geschaffen. Neben Arbeitsschwerpunkten werden Zentren und Subzentren definiert, die eine wichtige Rolle im Stadtgefüge einnehmen und die bestehende Polyzentralität langfristig stärken sollen. Fuss- und Velowegnetz verknüpfen räumlichen Schwerpunkte direkt und attraktiv.

Fussgänger-, Velo- und ÖV-Infrastruktur werden für «Uster steigt um!» gestärkt.

Die Vorgaben des STEK werden im Richtplan konsequent umgesetzt. Attraktive Fuss- und Veloverbindungen, Vorgaben für die Ausgestaltung des Fuss- und Velowegnetzes und zur Veloparkierung sind im Richtplan verankert. Busbeschleunigende Massnahmen zur Fahrplanstabilisierung sind ebenfalls Teil des Richtplans.

Uster bleibt attraktiver, gut erschlossener Wirtschaftsstandort.

Der Richtplan Teil Siedlung sichert mit den Einträgen von Arbeitsparks, Industrie- und Gewerbestandorten und Mischgebieten die bestehenden Arbeitsplatzgebiete und stärkt insbesondere das Zentrum von Uster als Dienstleistungsstandort, wo neben einer hohen baulichen Dichte auch eine hohe Arbeitsplatzdichte angestrebt wird. In Ergänzung bezeichnet der Richtplan Teil Mobilität die wichtigen Verkehrsinfrastrukturen von kommunaler Bedeutung. Der Handlungsauftrag für ein Parkraum-Management und die Optimierung des Güterverkehrs im Zentrum ist ebenso Bestandteil des Richtplans wie die Erreichbarkeit der Bahnhöfe Nänikon und Uster und des Stadtzentrums.

Öffentliche Bauten und Anlagen werden klimafreundlich, nachhaltig und mit einem Beitrag zur Hitzeminderung gestaltet.

Den organisatorischen, gesellschaftlichen und infrastrukturellen Anforderungen soll mit einem vielfältigen, zeitgemässen und nachhaltigen Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen begegnet werden. Der Richtplan sichert die benötigten Flächen und macht Vorgaben für eine nachhaltige Realisierung der Bauwerke.

C. Aufhebung Versorgungsplan 1986

Im kommunalen Gesamtplan von 1986 werden im Teilrichtplan Versorgung die Themen Wasserversorgung, Elektrizität, Gas, Abwasserbeseitigung und Gewässer und Abfallbeseitigung behandelt. Diese Themen sind heute jedoch, bis auf wenige Ausnahmen, in aktuelleren Planungen verbindlich und inhaltlich präziser geregelt (Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Genereller Entwässerungsplan (GEP), Energieplan). Eine Aktualisierung des Versorgungsplans wäre eine doppelte Buchführung und würde lediglich eine Momentaufnahme abdecken. Aus diesem Grund wird der Versorgungsplan ersatzlos aufgehoben. Was nicht in anderen Planungsinstrumenten geregelt ist, wird im revidierten Teilrichtplan Öffentliche Bauten und Anlagen aufgeführt.

D. Erarbeitungsprozess

Der revidierte Richtplan wurde in mehreren Iterationen erarbeitet. Ein erster Stand wurde mit dem Echoraum 1, welchem die Parlamentsmitglieder der Kommission Planung und Bau angehören, im Frühjahr 2021 diskutiert. Die Anlässe zeigten insbesondere bei verkehrlichen Themen das breite politische Spektrum auf. Der konsolidierte Entwurfsstand wurde in eine stadinterne Vernehmlassung gegeben und dem Kanton zur ersten Vorprüfung eingereicht. Nach der Überarbeitung wurde der Entwurf öffentlich aufgelegt und dem Kanton zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der kantonalen Rückmeldungen wurde ein Gutachten zum Umgang mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in Auftrag gegeben. Die Erar-



beitung des Gutachtens durch externe Fachleute erfolgte parallel zur Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen. Der überarbeitete Entwurf wurde vom Steuerungsausschuss diskutiert und dem Stadtrat zur Weisung an den Gemeinderat vorgelegt.

E. Abstimmung überkommunale Planung

Die übergeordneten Vorgaben aus den regionalen und kantonalen Richtplänen, Schutzverordnungen, Inventaren oder Konzepten werden übernommen und wo notwendig adaptiert. Die vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung beanstandeten Konflikte wurden bei der weiteren Bearbeitung gelöst.

Dies betraf einerseits der Umgang mit übergeordneten, nicht mehr aktuellen Festlegungen im Bereich Verkehr. Im Teilrichtplan Mobilität wurden deshalb «kommunale Anliegen an übergeordnete Festlegungen» definiert. Diese beinhalten kommunale Begehren zur Streichung von überkommunalen Einträgen, welche im Zusammenhang mit den Projekten «Neue Greifenseestrasse» und «Uster West» stehen.

Andererseits wurden die kommunalen Begehren zu Nutzungen in Waldgebieten so formuliert, dass eine Abstimmung mit der Waldentwicklungsplanung möglich ist.

Die aufgezeigten Konflikte der kommunalen Planung mit Einträgen des ISOS wurden wo möglich bereinigt. Für zwei Gebiete (Ackerstrasse, Gesundheitsmeile) wird mit einer Interessensabwägung im erläuternden Bericht begründet, warum die Ziele der Innenentwicklung höher gewichtet werden als die Interessen des Ortsbildschutzes.

F. Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung lag während 60 Tagen vom 2. November 2022 bis zum 3. Januar 2023 öffentlich auf (§ 7 Abs. 2 PBG). Insgesamt gingen 202 Einwendungen mit 2745 Anträgen ein. Der Umgang mit den Rückmeldungen ist im Bericht zu den Einwendungen dargelegt. Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Berücksichtigungs-Kategorien:

640 Anträge berücksichtigt

558 Anträge teilweise berücksichtigt

1547 Anträge nicht berücksichtigt. Davon entsprechen 619 den Stossrichtungen der Stadt, der kommunale Richtplan ist jedoch nicht das richtige Instrument oder das Anliegen ist bereits im Richtplan enthalten.

Parallel dazu fanden die Anhörung der nebengeordneten Planungsträger nach § 7 Abs. 1 PBG statt. Anträge wurden von zwei Nachbargemeinden und der Planungsregion Zürcher Oberland eingereicht. Eine Gemeinde äusserte sich lediglich mit Anmerkungen. Für den kommunalen Richtplan gingen somit gesamthaft 3 Stellungnahmen mit 18 Anträgen ein. Der Umgang mit den Rückmeldungen aus der Anhörung ist im Bericht zu der Anhörung dargelegt. Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Berücksichtigungs-Kategorien:

9 Anträge berücksichtigt

1 Antrag teilweise berücksichtigt

8 Anträge nicht berücksichtigt

Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Festsetzung abschliessend über die Berücksichtigung dieser Anträge.



G. Abgrenzung privater Gestaltungsplan Fohlenhof

Parallel zur Gesamtrevision des kommunalen Richtplans erfolgte die Revision des privaten Gestaltungsplans «Fohlenhof», Wermatswil. Diese beinhaltet unter anderem eine Revision des kommunalen Richtplans «Siedlung und Landschaft», genehmigt am 15. Januar 1986. Das Verfahren zur Revision des privaten Gestaltungsplans «Fohlenhof», Wermatswil ist mittlerweile fast abgeschlossen. Der Gemeinderat hat die Weisung W62/2024 zur Festsetzung am 25. März 2024 mit 33:0 Stimmen angenommen.

Die beiden Planungsverfahren sind aufeinander abgestimmt. Grundsätzlich sind Planungen an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit es zulassen (§ 9 Abs. 2 PBG). Da der Gemeinderat der Revision des privaten Gestaltungsplans «Fohlenhof», Wermatswil zugestimmt hat, können im Rahmen der Festsetzung der Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung aufgrund der Rechtssicherheit keine neuen Erkenntnisse für eine inhaltliche Änderung der kürzlich festgesetzten Inhalte vorgebracht werden.

H. Auswirkungen Gesamtrevision

Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Durch die konkrete Verortung von Nutzungen zeigt er die räumlichen Entwicklungsabsichten und gibt durch allgemeine Festlegungen Handlungsgrundsätze vor. Damit setzt die Richtplanung die Leitplanken für das raumwirksame Handeln der öffentlichen Hand. Die Planung beschränkt sich auf raumwirksame Tätigkeiten. In vielen Bereichen formuliert der Richtplan auch Handlungsaufträge, welche es in nachgeordneten Planungsinstrumenten umzusetzen gilt. Damit werden einige Schwerpunkte für die Revision der BZO bereits jetzt definiert. Die grundeigentümerverbindliche Konkretisierung erfolgt in der anschliessenden Revision der Nutzungsplanung.

Die kommunale Richtplanung verursacht keine unmittelbaren Folgekosten. Die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann jedoch finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, da die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel können den Finanzkompetenzen entsprechend das Parlament oder die Stimmberechtigten vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden.

I. Weitere Verfahrensschritte

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat ist die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen. Danach sind der Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsentscheid zusammen zu publizieren und öffentlich aufzulegen, dies mit einer Rekursfrist von 30 Tagen. Die neue Richtplanung tritt mit Publikation der Rechtskraft in Kraft.

Sobald die Richtplanung rechtskräftig ist, wird die dritte Phase des Projektes «Stadtraum Uster 2035» gestartet. Für die Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Zonenplan und Bau- und Zonenordnung), welche grundeigentümerverbindlich ist, ist mit mehreren Jahren zu rechnen. Der Zeitpunkt der Rechtskraft ist abhängig vom politischen Prozess. Für eine zeitnahe Revision der Nutzungsplanung soll mit der Vorbereitung der dritten Phase im Sommer 2024 begonnen werden.



J. Zusammenfassung und Antrag

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung stellt eine sachgerechte, zweckmässige und angemessene Planung dar. Die kommunalen Entwicklungsziele wurden mit den Vorgaben von Region und Kanton abgestimmt. Die Details können dem erläuternden Bericht entnommen werden.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die vorliegende Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung festzusetzen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen:

Richtplandossier vom 7. Mai 2024, Stand Festsetzung, bestehend aus:

Den Richtplankarten, Massstab 1:10 000:

Richtplankarte Teil Siedlung, Karte I: Siedlung

Richtplankarte Teil Siedlung, Karte II: Klima

Richtplankarte Teil Landschaft

Richtplankarte Teil Mobilität, Karte I: MIV/ÖV

Richtplankarte Teil Mobilität, Karte II: Fussverkehr

Richtplankarte Teil Mobilität, Karte III: Veloverkehr

Richtplankarte Teil Öffentliche Bauten und Anlagen

Dem Richtplantext zu den Richtplanteilen, inkl. Themenkarten:

Teil Siedlung

Teil Landschaft

Teil Mobilität

Teil Öffentliche Bauten und Anlagen

Bericht zu den Einwendungen nach § 7 PBG zur öffentlichen Auflage, datiert vom 7. Mai 2024

Bericht zu den Einwendungen nach § 7 PBG zur Anhörung, datiert vom 7. Mai 2024,

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, datiert vom 7. Mai 2024

Bericht Umgang mit dem ISOS in der Stadt Uster, datiert vom Januar 2024